



**Mainz, den 19.11.2019**

## **TOP 2: Energiebesteuerung Klärgas - Praxishinweise**

### **Sachstand:**

Besprechung mit Vertretern der Generalzolldirektion sowie der Hauptzollämter beim Wirtschaftsbetrieb Mainz am 3. September 2019. Hintergrund ist die bekannte Änderung des Energiesteuergesetzes mit Wirkungen ab Veranlagungsjahr 2019 und die Grundsatzverfügung der GZD zur steuerrechtlichen Behandlung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen, die bei der Abwasserreinigung und bei der Lagerung von Abfällen anfallen vom 22. August 2018.

Auf Basis dieser Besprechung hat die Geschäftsstelle den hier angefügten Entwurf mit Hinweisen zur weiteren Handhabung zusammengestellt. Es war vereinbart, dass dieser Entwurf nochmals von der GZD durchgesehen und bestätigt wird. Bisher hat die GZD noch keine entsprechende Rückantwort gegeben.

Mitgeteilt wurde allerdings, dass die GZD entschieden habe, bei nächster Gelegenheit (d.h. bei der nächsten anstehenden Änderung des Energiesteuergesetzes) eine Änderung dahingehend einzubringen, dass auch für Klärgas - wie bei den übrigen Energiearten längst der Fall, § 39 Abs. 2 EnergieStG - das Wahlrecht für eine jährliche Steuervoranmeldung (statt monatlich) eingeführt wird (das sei bisher schlicht übersehen worden). Zudem wollen man den HZÄ ermöglichen, den Werken dieses Wahlrecht bereits im Vorgriff auf diese Änderung zu gewähren.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Fachbeirat begrüßt die Arbeitshilfe und empfiehlt den Abwasserwerken, danach zu verfahren und sich wegen der vorzulegenden Unterlagen eng mit den HZÄ abzustimmen. Es bleibt unbenommen, im Einzelfall auf die Steuerbefreiung zu verzichten, wenn der Verwaltungsaufwand trotz der Erleichterungen sich als unverhältnismäßig darstellt.



## **Energiesteuer: Steuerbefreiung für Klärgas je nach Verwendungszweck; Hinweise zu weiteren Handhabung - abgestimmt mit der Zollverwaltung**

### **- Entwurf-**

#### **Anlass und Hintergrund:**

Änderung des Energiesteuergesetzes mit Wirkungen ab Veranlagungsjahr 2019.

Bisher war Klärgas - unabhängig von der Verwendung im Einzelfall, von der Energiesteuer befreit. Diese Steuerbefreiung gilt ab nur noch für bestimmte Verwendungszwecke mit der Folge, dass die einzelnen Verwendungen zu ermitteln sind und auf die nicht zu steuerbefreiten Verwendungen Energiesteuer zu zahlen. Abgabe entsprechender Steuervoranmeldungen bzw. -erklärungen und die Zahlung monatlicher(!) Vorauszahlungen.

Grundsatzverfügung der GZD zur steuerrechtlichen Behandlung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen, die bei der Abwasserreinigung und bei der Lagerung von Abfällen anfallen vom 22. August 2018.

Besprechung mit Vertretern der Generalzolldirektion sowie der Hauptzollämter beim Wirtschaftsbetrieb Mainz am 3. September 2019.

#### **1. Messung - sachgerechte Schätzung**

Der Zollverwaltung ist das Problem der oft nur sehr beschränkten technischen Möglichkeiten einer präzisen Messung bzw. die Unverhältnismäßigkeit präziser Messungen auch bei anderen Energieträgern geläufig; das sei überall ein bekanntes praktisches Problem.

Das Energiesteuerrecht ermögliche daher ausdrücklich, der Voranmeldung bzw. Erklärung anstelle einer Messung eine sachgerechte Schätzung zu Grunde zu legen.

Das gilt gleichermaßen für die Besteuerung von Klärgas und kann und soll dort gleichermaßen Anwendung finden.

**Eckpunkte** für die sachgerechte Schätzung:

- Differenzbetrachtung: Hergeleitet (über eine sachgerechte Schätzung) werden nur der Klärgasverbrauch für die nicht-steuerbefreiten Verwendungen (z.B. Beheizung von Gebäuden, Druckluftherzeugung, Klärschlamm-trocknung o.ä.). Die übrige Menge gilt als steuerbefreit, ohne sie im Detail ermitteln zu müssen.

- Die über KWK-Anlagen (BHKW) erzeugte und genutzte Wärme ist - ebenso wie der erzeugte Strom - unabhängig von der weiteren Verwendung immer steuerbefreit.
- Um die einzelnen Verwendungen auch für die HZÄ nachvollziehbar zu machen, legt der Antragssteller ein entsprechendes Fließschema vor.
- Für die Schätzung des Verbrauchs zur Beheizung von Gebäuden genügt beispielsweise eine DIN-konforme Wärmebedarfsberechnung auf der Basis der Grundfläche bzw. des umbauten Raums und der dem Gebäudealter entsprechenden Werte für die Wärmedämmung (Wärmeübergangskoeffizienten).  
Soweit solche Gebäude zeitweise auch mit anderen (bereits versteuerten) Energieerzeugnissen beheizt werden, ist eine begründete, nachvollziehbare und plausible Schätzung der jeweiligen Anteile vorzunehmen.  
(z.B.: Gesamtwärmebedarf 10.000 kWh/a. Davon 38 % Erdgas, der Rest Klärgas; folglich sind 6.200 kWh Klärgas zu versteuern).
- Soweit mit Klärgas Motoren betrieben werden, mit deren mechanischer Energie kein Strom (=steuerbefreit) erzeugt wird (sondern z.B. Druckluft), kann der Verbrauch aus den Betriebsstunden sowie den technischen Kenndaten hergeleitet werden (z.B. 3.700 BetrStd unter Vollast 150 kW und 1.400 BetrStd unter Teillast 100 kW ergibt 695 MWh; bei einem Wirkungsgrad von 35% beträgt der Verbrauch an Klärgas somit 1.986 MWh).
- Diese Herleitungen / Berechnung werden dem HZA mit der ersten Voranmeldung vorgelegt und dort in Abstimmung mit dem Steuerpflichtigen geprüft. Das HZA bestätigt im Ergebnis, dass so verfahren werden kann. Diese Bestätigung ist verbindlich und für beide Seiten bindend; sie gilt solange, wie sich keine Änderungen an der tatsächlichen Verwendung bzw. den Berechnungsgrundlagen ergeben (das wären z.B. Austausch von Motoren, neue Verwendungen, Nachdämmung von Gebäuden, Aufstockung oder Erweiterung von Gebäuden usw. usf.).

## 2. Monatliche Voranmeldung

Die GZD stellt die Rechtslage klar, wonach es beim Klärgas keine Rechtsgrundlage gebe, von der monatlichen Voranmeldung abzuweichen. Daher seien die HZÄ daran von Rechts wegen strikt gebunden. Für andere Energieträger, insbesondere für Erdgas, gibt es dagegen seine Spezialregelung, hier § 39 Abs. 2 EnergieStG.

Die GZD räumte insoweit eine Gesetzeslücke ein. Man sagte uns zu, bei nächster Gelegenheit eine entsprechende Gesetzesänderung vorzuschlagen. Bis dahin müsse man die monatliche Voranmeldung einfordern.

Danach wurde intensiv die konkrete Umsetzung der Voranmeldungen im Zusammenhang mit der sachgerechten Schätzung diskutiert. Zentraler Knackpunkt: Die Voranmeldungen müssen - zumindest in sachgerechter Schätzung - den tatsächlichen Jahresverlauf abbilden; den gibt es insbesondere bei der Beheizung von Gebäuden. Daher werde man Voranmeldungen, die jeweils genau ein Zwölftel des (geschätzten) Jahresverbrauchs betragen, nicht akzeptieren.

Fazit: Im Rahmen der o.g. sachgerechten Schätzung ist auch der Jahresverlauf abzubilden und es sind dementsprechende (sachgerecht geschätzte) monatliche Voranmeldungen abzugeben. Auch diese werden idealerweise mit dem HZA vorab besprochen, siehe oben.